

29.01.20

U - AIS

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Strahlenpass nach § 174 der Strahlenschutzverordnung (AVV Strahlenpass)

A. Problem und Ziel

Zum Schutz der Arbeitskräfte vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist eine Dosisüberwachung erforderlich, die sich auch auf Tätigkeiten in fremden Anlagen, Einrichtungen und Betriebsstätten im In- und Ausland erstreckt. Ein Mittel zur Kommunikation und Aufzeichnung der Dosiswerte ist der Strahlenpass. Vor Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes und der neuen Strahlenschutzverordnung am 31. Dezember 2018 fanden sich Vorgaben zum Strahlenpass in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Absatz 2, § 95 Absatz 3 Strahlenschutzverordnung und § 35 Absatz 2 Röntgenverordnung („AVV Strahlenpass“) vom 20. Juli 2004 (BAnz. Nr. 142a vom 31. Juli 2004). Seit Inkrafttreten des neuen Strahlenschutzrechts finden sich die grundlegenden Regelungen zum Strahlenpass nunmehr in § 174 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (StrlSchV – BGBl. I S. 2036). Daher ist es erforderlich, die bisherige Allgemeine Verwaltungsvorschrift durch die vorliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Strahlenpass nach § 174 der Strahlenschutzverordnung zu ersetzen. Neben der Fortführung von Regelungen der bisherigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, setzt diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift Anforderungen der Richtlinie 2013/59/Euratom 1:1 um.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift regelt die Registrierung und das Führen von Strahlenpässen nach § 174 StrlSchV, die nach den § 68 Absatz 1, § 158 Absatz 1 Satz 1, § 165 Absatz 2 Nummer 2 oder § 166 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchV bei der Beschäftigung in fremden Anlagen, Einrichtungen oder Betriebsstätten zu führen sind. Sie enthält zudem ein Muster für einen bilingualen Strahlenpass, der dem Muster für einen europäischen Strahlenpass der „Heads of the European Radiological Competent Authorities“ (HERCA) folgt. Durch die bilinguale Fassung des Strahlenpasses wird die Nutzung des Strahlenpasses und die Aufzeich-

nung von Dosiswerten bei einer Beschäftigung im Ausland erleichtert.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift trifft Regelungen zur unmittelbaren Gültigkeit von Strahlenpässen nach dem Muster der HERCA in Deutschland und trägt somit zur Vereinfachung der Strahlenschutzüberwachung von Personen bei, die nur temporär in Deutschland tätig sind.

B. Lösung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift stellt Vorschriften für die Registrierung von Strahlenpässen und die Anerkennung ausländischer Strahlenpässe auf. Der Strahlenpass wird an das neue Strahlenschutzrecht angepasst. Ein bundeseinheitlicher Vollzug des § 174 StrlSchV wird sichergestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verlage, die die Strahlenpässe herstellen, durch die Umstellung der Druckvorlage. Dafür wird ein Aufwand von insgesamt unter 10.000 € angenommen.

Durch die einfachere Verwendung deutscher Strahlenpässe im Ausland, sinkt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Gegenwärtig besitzen ca. 45.000 Personen einen gültigen Strahlenpass; es wird auf Grund von Erfahrungswerten davon ausgegangen, dass davon 20 bis 30 % auch im Ausland tätig sind. Entlastungen ergeben sich einerseits dadurch, dass eine Anerkennung der einzelnen Strahlenpässe durch ausländische Behörden entfällt. Im Ausland tätige Personen arbeiten üblicherweise in mehreren Ländern und sind jeweils einmal im Rahmen der Gültigkeit des deutschen Strahlenpasses anzuerkennen. Im Mittel ergibt sich daher eine Anerkennung pro Jahr pro Strahlenpassinhaber.

Bei Tätigkeiten in Ländern, in denen bisher keine deutschen Strahlenpässe anerkannt wurden, entfallen andererseits das Anfertigen zusätzlicher Dosisdokumentationen sowie das Nachtragen der im Ausland ermittelten Dosiswerte in den Strahlenpass. Es wird abgeschätzt, dass für die im Ausland tätigen Personen im Mittel eine Arbeitsstunde pro Jahr durch den Verzicht auf die separaten Anerkennungen des Strahlenpasses bzw. das Erstellen der Dosisdokumentationen und das Nachtragen eingespart wird. Für die Lohnkosten wird die Lohnkostentabelle des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2018 für den Bereich Energieversorgung zu Grunde gelegt (Sachbearbeiter, 53,80 Euro/h). Damit ergibt sich nach der vollständigen Ablösung des bisherigen Strahlenpasses eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes um jährlich etwa 600.000 €.

Die neu eingeführte Strahlenschutzregisternummer ersetzt im Strahlenpass die bisherige Strahlenpassnummer; daraus ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der 1:1-Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2013/59/Euratom dient, fällt sie nicht unter die ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Entlastung für die Verwaltung, die dadurch entsteht, dass auch deutsche Behörden keine ausländischen Strahlenpässe mehr anerkennen müssen, weil sie unmittelbar gelten, wurde bereits im Rahmen des § 174 StrlSchV geschätzt.

Darüber hinaus sinkt durch den Verzicht auf die Meldeblätter, die in der jeweiligen Behörde und im Bundesamt für Strahlenschutz verwahrt wurden, der Verwaltungsaufwand – bei ca. 9.000 Strahlenpässen pro Jahr insgesamt um etwa 6.000 € (1 Minute pro Fall).

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft wird nicht mit sonstigen Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

29.01.20

U - AIS

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Strahlenpass nach § 174
der Strahlenschutzverordnung (AVV Strahlenpass)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 29. Januar 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Strahlenpass nach
§ 174 der Strahlenschutzverordnung (AVV Strahlenpass)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Strahlenpass nach § 174 der Strahlenschutzverordnung

(AVV Strahlenpass)

Vom

Nach Artikel 85 Absatz 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift legt fest, wie die nach § 174 Absatz 2 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zuständige Behörde bei der Registrierung eines Strahlenpasses oder der Anerkennung eines ausländischen Strahlenpasses zu verfahren hat. Sie trifft außerdem Regelungen zum Umgang der Behörde mit Strahlenpässen, die ihr gemäß § 174 Absatz 6 Satz 3 StrlSchV übergeben wurden.

1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält in der Anlage ein Muster für einen Strahlenpass im Sinne des § 174 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV. Inhalt und Form des Musters folgen der Mustervorlage für den Europäischen Strahlenpass¹. Nationale Ergänzungen dienen der Erfassung von Atemschutzuntersuchungen und -unterweisungen sowie von speziellen Qualifikationen im Strahlenschutz. Die Ausführung erfolgt zweisprachig in Deutsch und Englisch.

2. Registrierung

2.1 Allgemeine Anforderungen

Für die Registrierung eines Strahlenpasses müssen alle Voraussetzungen nach § 174 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 StrlSchV erfüllt sein.

¹ European Radiation Passbook, http://www.herca.org/docstats/H5_6.a.2_Radiation_Passbook.pdf
"Guidance on the implementation of a radiation passbook and its practical use",
http://www.herca.org/herca_news.asp?newsID=26

2.1.1 Prüfung des zur Registrierung vorgelegten Strahlenpasses

Die zuständige Behörde prüft, ob

- gemäß § 174 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StrlSchV die in § 174 Absatz 3 Nummer 1 Buchstaben a bis c StrlSchV erforderlichen Angaben ordnungsgemäß in den vorgelegten Strahlenpass eingetragen sind,
- die nach § 174 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StrlSchV geforderten eigenhändigen Unterschriften des Strahlenpassinhabers und des für das Führen des Strahlenpasses Verantwortlichen oder des von ihm beauftragten Strahlenschutzbeauftragten vorhanden sind und
- in dem Strahlenpass gemäß § 174 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StrlSchV für die später erforderlichen Eintragungen ausreichend Raum entsprechend dem Muster nach der Anlage vorgesehen ist.

Für die Prüfung lässt sie sich die hierfür erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorlegen.

2.1.1.1 Im Hinblick auf § 174 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a StrlSchV prüft die zuständige Behörde, ob in dem vorgelegten Strahlenpass die Personendaten des Strahlenpassinhabers sowie die Strahlenschutzregisternummer vollständig eingetragen sind. Im Muster nach der Anlage müssen diese Angaben im Abschnitt 1 eingetragen sein.

2.1.1.2 Die zuständige Behörde lässt sich eine Auskunft darüber geben, ob die Person, für die der Strahlenpass registriert werden soll, bereits Inhaber eines registrierten Strahlenpasses ist. Wurde bereits mindestens ein Strahlenpass für die beantragende Person registriert, so hat die zuständige Behörde unter Beachtung der Nummern 2.2.2 und 2.2.3 zu klären, ob der bereits registrierte Strahlenpass weitergeführt werden und die Registrierung des vorgelegten neuen Strahlenpasses entfallen kann.

2.1.1.3 Im Hinblick auf § 174 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b StrlSchV prüft die zuständige Behörde, ob in dem vorgelegten Strahlenpass die erforderlichen Angaben über den zum Führen des Strahlenpasses Verpflichteten vollständig eingetragen

sind, einschließlich der Betriebsnummer nach § 18i des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch und Kontaktdaten. Bei Selbstständigen, die keine Arbeitgeber sind, ist die Angabe einer Betriebsnummer optional. Im Muster nach der Anlage müssen diese Eintragungen in Abschnitt 4 Tabellenspalte 1 vermerkt sein.

2.1.1.4 Im Hinblick auf § 174 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c StrlSchV prüft die zuständige Behörde, ob in dem vorgelegten Strahlenpass die erforderlichen Angaben zur bisherigen Exposition des Strahlenpassinhabers eingetragen sind. Erforderlich ist die Bilanzierung der nach § 65 StrlSchV ermittelten effektiven Dosis aus der beruflichen Exposition für jedes Kalenderjahr sowie die ermittelte Körperdosis (effektive Dosis und Organ-Äquivalentdosis) für jeden Kalendermonat des laufenden Kalenderjahres. Im Muster nach der Anlage müssen die Eintragungen in den Abschnitten 6.1, 6.2 und 7 erfolgt sein. Soweit für einzelne Kalendermonate noch keine Messwerte einer behördlich bestimmten Messstelle vorliegen und eine betriebliche Dosimetrie erfolgt, müssen entsprechende Eintragungen in Abschnitt 8 erfolgt sein.

2.1.2 Ausstellung

Hat die Prüfung nach 2.1.1 ergeben, dass die Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt sind, trägt die zuständige Behörde eine fortlaufende Nummer und die nach § 174 Absatz 3 Nummer 4 StrlSchV erforderlichen Angaben zur Ausstellung und zu der Behörde selbst in den Strahlenpass ein. Im Muster nach der Anlage erfolgen die Eintragungen in Abschnitt 2.

2.1.2.1 Die zuständige Behörde trägt die fortlaufende Nummer des Strahlenpasses neben der Strahlenschutzregisternummer, im Muster nach der Anlage in Abschnitt 1, ein. Für die fortlaufende Nummer sind alle früher registrierten Strahlenpässe zu berücksichtigen.²

²Dies schließt Strahlenpässe nach dem Muster der Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Absatz 2, § 95 Absatz 3 Strahlenschutzverordnung und § 35 Absatz 2 Röntgenverordnung („AVV Strahlenpass“) vom 20. Juli 2004 (BAnz. Nr. 142a vom 31. Juli 2004), dem Muster der Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 62 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung vom 3. Mai 1990 (BAnz. Nr. 94a vom 19. Mai 1990) und dem Muster der Anlage XII der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Oktober 1989 geltenden Fassung ein.

2.1.2.2 Die Gültigkeit der Registrierung des Strahlenpasses ist nach § 174 Absatz 2 Satz 1 StrlSchV auf sechs Jahre ab dem Datum der Ausstellung begrenzt. Demgemäß trägt die zuständige Behörde das Datum des letzten Tages der Gültigkeit zusammen mit den nach § 174 Absatz 3 Nummer 4 StrlSchV erforderlichen Informationen über die Registrierung, die sich aus Abschnitt 2 des Musters nach der Anlage ergeben, in den Strahlenpass ein.

2.1.2.3 Die zuständige Behörde hat die Registrierung durch Dienstsiegel und Unterschrift zu bestätigen.

2.2 Besondere Anforderungen bei der Registrierung

Je nach Art der Registrierung sind bei der Registrierung nach Nummer 2.1 besondere Anforderungen zu beachten.

2.2.1 Erstmalige Registrierung

Die fortlaufende Nummer für den ersten für eine Person registrierten Strahlenpass ist die Ziffer „1“. Die erstmalige Registrierung wird im Rahmen der Eintragung nach Nummer 2.1.2.2 zusammen mit Datum, Gültigkeitsdauer, Unterschrift und Dienstsiegel im Strahlenpass vermerkt.

2.2.2 Folgepass

2.2.2.1 Für eine Person, die einen auf ihren Namen ausgestellten Strahlenpass besitzt, wird ein neuer Strahlenpass registriert, wenn

- der bisher geführte Strahlenpass keinen ausreichenden Raum für weitere Eintragungen enthält,
- die Gültigkeit des Strahlenpasses abgelaufen ist und dieser nicht verlängert wird,
- der Strahlenpass abhandengekommen ist oder

- ein Strahlenpass nach einem früher verwendeten Muster³ vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch einen Strahlenpass nach dem Muster der Anlage ersetzt werden soll.

2.2.2.2 In den neuen Strahlenpass ist neben der Strahlenschutzregisternummer die bisherige fortlaufende Nummer um eins erhöht einzutragen. Die Ausstellung des Folgepasses wird im Rahmen der Eintragung nach Nummer 2.1.2.2 zusammen mit Datum, Gültigkeitsdauer, Unterschrift und Dienstsiegel im Strahlenpass vermerkt.

2.2.2.3 Der bisher geführte Strahlenpass, den sich die zuständige Behörde bei der Registrierung des neuen Strahlenpasses zwecks Prüfung nach Nummer 2.1.1.4 vorlegen lässt, ist mit einem Hinweis auf den neuen Strahlenpass zu versehen, als ungültig zu kennzeichnen und dem Inhaber des Strahlenpasses zuzuleiten.

2.2.2.4 Kann der bisher geführte Strahlenpass bei der Registrierung des Folgepasses zunächst nicht vorgelegt werden, kann die zuständige Behörde sich die bisherige Exposition des Strahlenpassinhabers durch die Vorlage von Kopien des bisher geführten Strahlenpasses nachweisen lassen, sofern sich der für das Führen des Strahlenpasses Verantwortliche dazu verpflichtet, den bisherigen Strahlenpass innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Erforderlich sind

- bei Strahlenpässen nach dem Muster der Anlage Kopien der Abschnitte 1, 2, 4 und 6 und
- bei Strahlenpässen nach dem Muster der AVV Strahlenpass vom 20. Juli 2004 Kopien der Seiten 2, 3, 4, 6 und 96 bis 99.

Den nachträglich vorgelegten bisherigen Strahlenpass hat die zuständige Behörde mit einem Hinweis auf den neuen Pass zu versehen, als ungültig zu kennzeichnen und dem Inhaber des Strahlenpasses zuzuleiten.

2.2.2.5 Kann der bisher geführte Strahlenpass bei der Registrierung des Folgepasses wegen Abhandenkommens nicht vorgelegt werden, kann der Nachweis der bisheri-

³ Siehe Fußnote 2

gen Exposition des Strahlenpassinhabers im laufenden Kalenderjahr und im Berufsleben auf andere geeignete Weise erfolgen. Geeignet können insbesondere innerbetriebliche Aufzeichnungen entsprechend § 167 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister nach § 170 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG sein.

2.2.3 Verlängerung

2.2.3.1 Vor Ablauf der Gültigkeit eines registrierten Strahlenpasses kann die zuständige Behörde auf Antrag die Gültigkeit verlängern, wenn der Strahlenpass ausreichend Raum entsprechend dem Muster nach der Anlage für die später erforderlichen Eintragungen gemäß § 174 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StrlSchV bietet und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Voraussetzungen nach § 174 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 StrlSchV nicht erfüllt sind.

2.2.3.2 Die Verlängerung ist in den Strahlenpass, im Muster nach der Anlage in Abschnitt 2, zusammen mit Datum und Gültigkeitsdauer einzutragen und durch Dienstsiegel der zuständigen Behörde und Unterschrift zu bestätigen.

2.2.3.3 Strahlenpässe nach dem Muster der Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 20. Juli 2004 werden nicht verlängert.

2.3 Änderungen im Strahlenpass

Änderungen der Personendaten des Strahlenpassinhabers eines registrierten Strahlenpasses bestätigt die zuständige Behörde durch Dienstsiegel und Unterschrift; das Muster nach der Anlage bietet in Abschnitt 2 Raum für entsprechende Vermerke zu Änderungen der Angaben in Abschnitt 1.

2.4 Vorgehen beim Besitz mehrerer Strahlenpässe

2.4.1 Mit Ausnahme der Übergangszeiten nach Nummer 2.2.2.4 darf für eine Person nur ein gültiger Strahlenpass registriert sein. Wurden dennoch für eine Person mehrere Strahlenpässe registriert, die noch gültig sind und ausreichend Raum für weitere Eintragungen enthalten, so ist in der Regel der zuletzt registrierte Strahlenpass weiterzuführen.

2.4.2 Die zuständige Behörde prüft, ob im weiterzuführenden Strahlenpass die Strahlenschutzregisternummer sowie die bisherige Exposition im laufenden Kalenderjahr (Bilanzierung) und im Berufsleben eingetragen sind und lässt fehlende Angaben nachtragen.

2.4.3 Die zuständige Behörde lässt sich die übrigen Strahlenpässe vorlegen, kennzeichnet sie als ungültig und leitet sie dem Strahlenpassinhaber zu. Sie hat die Behörden, bei denen die als ungültig gekennzeichneten Strahlenpässe registriert wurden, sowie das Strahlenschutzregister im Bundesamt für Strahlenschutz hierüber zu unterrichten.

3. Anerkennung ausländischer Strahlenpässe

3.1 Ein außerhalb Deutschlands ausgestellter und registrierter Strahlenpass ist nach § 174 Absatz 7 StrlSchV auch in Deutschland gültig, wenn er die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 174 Absatz 2 Satz 1 StrlSchV erfüllt. Die zuständige Behörde kann davon ausgehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der ausländische Strahlenpass der Mustervorlage des europäischen Strahlenpasses entspricht (vgl. Nummer 1.2) und darin die erforderlichen Angaben entsprechend den Abschnitten 1, 2, 4 Tabellenspalte 1, 6.1 und 6.2 des Musters in der Anlage vollständig eingetragen sind. Eine Registrierung bei der in Deutschland zuständigen Behörde ist nicht erforderlich.

3.2 Der im Ausland ausgestellte und registrierte Strahlenpass kann in Deutschland bis zum Ablauf seiner Gültigkeit geführt werden; eine Verlängerung der Gültigkeit entsprechend Nummer 2.2.3 erfolgt nicht. Nach Ablauf der Gültigkeit oder bei Abhandkommen des im Ausland ausgestellten und registrierten Strahlenpasses kann ein neuer Strahlenpass nach den Voraussetzungen des § 174 Absatz 2 Satz 1 StrlSchV registriert werden; die zuständige Behörde hat wie im Falle einer erstmaligen Registrierung nach Nummer 2.2.1 in Verbindung mit Nummer 2.1 vorzugehen.

4. Aufbewahrung des Strahlenpasses durch die zuständige Behörde

Nach § 174 Absatz 6 Satz 3 StrlSchV ist ein Strahlenpass, der nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dem eingetragenen Inhaber nicht zurückgegeben werden kann, an die Behörde, die den Strahlenpass registriert hat, zur Verwahrung zurückzusenden.

5. Freiwilliges Führen eines Strahlenpasses

Besteht keine gesetzliche Pflicht, einen Strahlenpass zu führen, kann ein Strahlenpass zum Nachweis der Exposition freiwillig durch den Strahlenpassinhaber oder dessen Arbeitgeber geführt werden. In diesem Fall gelten die Anforderungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Registrierung entsprechend. Wird der Strahlenpass freiwillig geführt, so ist der Sitz des Beschäftigungsbetriebs oder hilfsweise der Wohnsitz des Strahlenpassinhabers maßgeblich für die behördliche Zuständigkeit.

6. Mitteilungen zur Eintragung in das Strahlenschutzregister

6.1 Die für die Registrierung zuständige Behörde teilt nach § 170 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 StrlSchG dem Strahlenschutzregister im Bundesamt für Strahlenschutz bei Registriervorgängen elektronisch die folgenden Daten zur Eintragung ins Strahlenschutzregister mit:

- Strahlenschutzregisternummer
- fortlaufende Nummer
- Titel (soweit angegeben)
- Familienname
- Vorname(n)
- Geburtsname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit

- Datum der behördlichen Feststellung: Datum der Registrierung bzw. Verlängerung
- Datum des letzten Tages der Gültigkeit des Strahlenpasses
- Meldungsart:
 - Erstmalige Registrierung
 - Folgepass
 - erneute Registrierung wegen Abhandenkommens
 - Verlängerung der Gültigkeit
- Kennzeichen der für die Registrierung zuständigen Behörde

Dazu ist ein vom Bundesamt für Strahlenschutz festgelegter geeigneter elektronischer Weg der Datenübermittlung zu verwenden. Die Übermittlung erfolgt spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Informationen.

6.2 Bei Abhandenkommen oder Vernichtung eines Strahlenpasses oder bei Kennzeichnung eines Strahlenpasses als ungültig werden mit den Daten nach Nummer 6.1 abweichend folgende spezifische Angaben übermittelt:

- Datum der behördlichen Feststellung: Datum der Meldung des Abhandenkommens bzw. der Vernichtung oder der Kennzeichnung als ungültig
- Meldungsart: Angabe, ob der Strahlenpass abhandengekommen ist, als ungültig gekennzeichnet oder vernichtet wurde

Eine Mitteilung erfolgt nur, wenn der Strahlenpass zu diesem Zeitpunkt noch gültig war.

6.3 Bei der Änderung von Eintragungen zum Strahlenpassinhaber, im Muster nach der Anlage in Abschnitt 1 des Strahlenpasses, werden mit den Daten nach Nummer 6.1 abweichend folgende spezifische Angaben übermittelt:

- Datum der behördlichen Feststellung: Datum der Änderung
- Meldungsart: Stammdatenänderung

7. Übergangsregelungen

Strahlenpässe nach dem Muster der Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 20. Juli 2004 sollen nur noch bis zum [Einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Quartals] registriert werden.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am [Einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 40 Absatz 2, § 95 Absatz 3 Strahlenschutzverordnung und § 35 Absatz 2 Röntgenverordnung („AVV Strahlenpass“) vom 20. Juli 2004 (BAnz. Nr. 142a vom 31. Juli 2004) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Anlage
(zur AVV Strahlenpass)

Muster – Deutsche Version des europäischen Strahlenpasses

Vorbemerkungen –Ausführung des Musters des Strahlenpasses

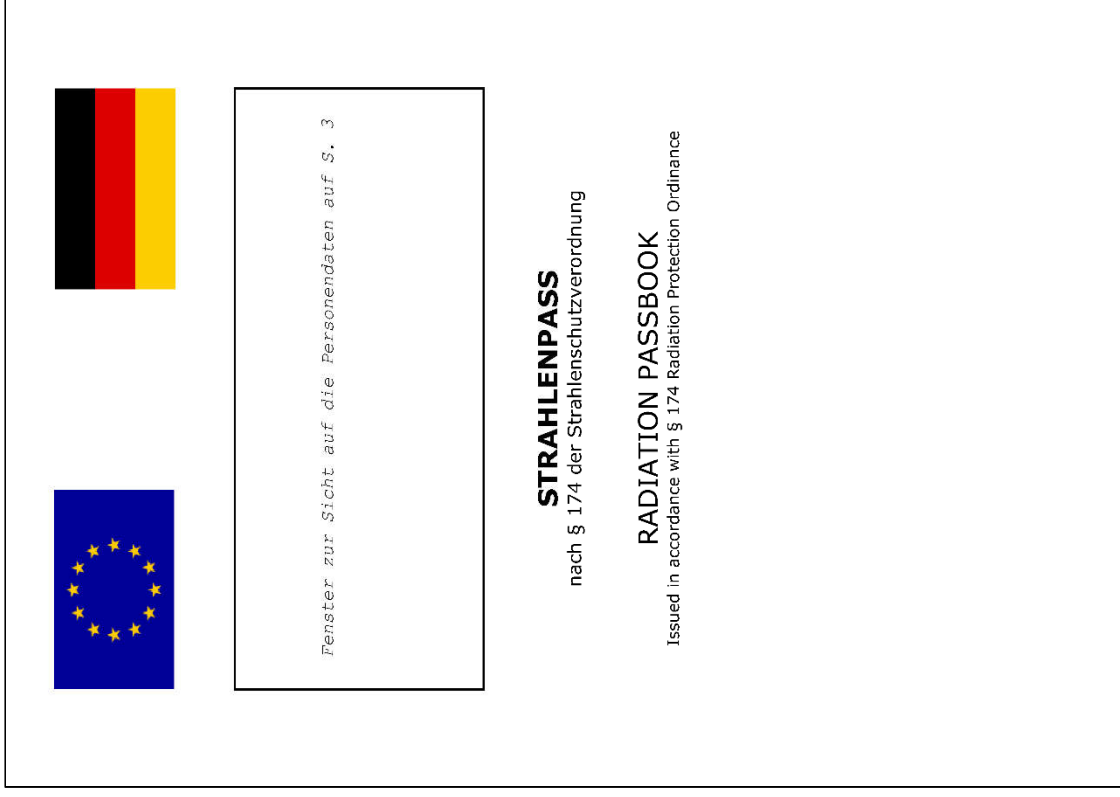
1. Allgemeines:

- Format: DIN A6
- Einband:
haltbares, gegen Wasser, Verschmutzen, Einreißen und Knicken beständiges
Material – Farbe hellgelb
- Heftung:
Fadenheftung bzw. entsprechend haltbar nach Stand der Technik
- Schriftfarben:
Schwarz für Text und Felder mit obligatorischen Einträgen
- Seitenfarbe:
Abschnitte 1 bis 7, 9 bis 11 und der Anhang weiß
Abschnitt 8 hellblau

2. Das Vorderblatt des Einbands hat ein Fenster, durch das von dem Rahmen in Abschnitt 1 die Zeilen mit den folgenden Feldern sichtbar sind:

- Strahlenschutzregisternummer, fortlaufende Nummer
- Familienname
- Vornamen

3. Erläuterungen im Muster, die nicht in die gedruckte Fassung des Strahlenpasses übernommen werden, stehen kursiv in *Courierschrift*.



Umschlag außen

Wenn gefunden, bitte zurückgeben an den letzten Arbeitgeber
(siehe Abschnitt 4).
if found, please return to last named employer (see Section 4).

Fenster zur Sicht auf die Personendaten auf S. 3

Relevante Dosisgrenzwerte für beruflich exponierte Personen in Deutschland

Relevant dose limits for occupationally exposed persons in Germany

Effektive Dosis Effective dose	20 mSv ¹
Organ-Äquivalentdosis Equivalent dose	
• Augenlinse Eye lens	20 mSv ¹
• Haut Skin	500 mSv ¹
• Hände, Unterarme, Füße und Knöchel, je Hands, forearm, feet, ankles, each	500 mSv ¹
Effektive Dosis für das Berufsleben Effective dose for occupational lifetime	400 mSv

¹ Im Kalenderjahr
Per calendar year

ABSCHNITT 1 – Angaben zum Strahlenschutzpassinhaber

(Name, Vorkurzweilen, oder der von ihm verantwortlichen Person, auszufüllen.)

SECTION 1 – Radiation worker details

(To be completed by the person responsible for radiation protection or a person assigned by him or her)

Strahlenschutzregisternummer des Inhabers² <small>Radiation Protection Register Number of the passport owner</small>	Fortlaufende Nr. <small>Sequence number</small> <small>(to be completed by the passport number)</small>
Familienname <small>Surname</small>	
Vorname(n) <small>Given name(s)</small>	

Geburtsname

Name at birth

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Date of birth (dd.mm.yyyy)

Geburtsort

Place of birth

Geschlecht (M/F/X)

Sex (M/F/X)

Staatsangehörigkeit

Nationality

Unterschrift des Strahlenschutzpassinhabers

Signature of the radiation worker

¹ Vgl. Erläuterungen im Anhang, Nummer 4. Cf. Explanations in the Appendix, number 4.

² Die Strahlenschutzregisternummer ist die persönliche Kennnummer nach § 170 Absatz 3 StrlSchG. Sie wird vom BfS auf Antrag vergeben.

The Radiation Protection Register Number is the personal identification number according to § 170 Paragraph 3 Radiation Protection Act. It is assigned by the Federal Office for Radiation Protection (BfS) on application.

ABSCHNITT 2 – Angaben zur Ausstellung des Strahlenpasses
(Ausfüllen von der nach § 74 Absatz 2 Satzbuch zuständigen Registrierbehörde)

SECTION 2 – Issuing details of the radiation passbook
(To be completed by the competent authority issuing the radiation passbook)

Ausstellung und Art der Registrierung (Zutreffendes ankreuzen)
 Issue and type of registration (check as appropriate)

Erstmalige Registrierung
 First registration

Folgepass
 Consecutive passbook

Erneute Registrierung wegen Abhandenkommens
 New registration due to loss

Datum der Ausstellung <small>Date of issue</small>	Gültig bis <small>Date of expiry</small>	Unterschrift und Siegel <small>Signature and seal</small>
Verlängerung der Gültigkeitsdauer <small>Period of validity extension</small>	Gültig bis <small>Date of expiry</small>	Unterschrift und Siegel <small>Signature and seal</small>

Registrierbehörde
 Registration authority

.....

Anschrift
 Address

.....

.....

Kennzeichen der Registrierbehörde
 Code of registration authority

Telefonnummer <small>Telephone</small>	Faxnummer <small>Fax</small>
E-Mail-Adresse <small>Email address</small>	
Webadresse <small>Web address</small>	

Raum für weitere Vermerke der Registrierbehörde	
Registrierbehörde <small>Registration authority notes</small>	Unterschrift und Siegel <small>Signature and seal</small>
Amtlicher Vermerk <small>Official Observation</small>	

Inhaltsverzeichnis

1. Angaben zum Strahlenpassinhaber	3
2. Angaben zur Ausstellung des Strahlenpasses	4
3. Erläuterungen zum Führen des Strahlenpasses	8
4. Arbeitgeber des Strahlenpassinhabers	10
5. Ärztliche Überwachung.....	12
5.1 Ärztliche Überwachung	12
5.2 Atemschutz: Vorsorgeuntersuchung	14
6. Amtliche Dosisaufzeichnungen bis zur Registrierung	16
6.1 Bilanzierung der Exposition im Berufsleben.....	16
6.2 Effektive Dosis der letzten 5 Kalenderjahre	16
6.3 Effektive Dosis im Kalenderjahr	20
7. Bilanzierung der amtlichen Dosiswerte	22
8. Betriebliche Dosiswerte	36
8.1 Äußere Exposition	36
8.2 Innere Exposition	64
9. Überschreitung von Grenzwerten der Körperdosis	88
10. Angaben zu strahlenschutzrelevanten Unterweisungen	90
10.1 Strahlenschutzausbildung	90
10.2 Atemschutz: Grundausbildung und Unterweisung	92
11. Sonstige Eintragungen	94
Anhang	95

Table of Contents

1. Radiation worker details	3
2. Issuing details of the radiation passbook	4
3. Information on updating the radiation passbook	8
4. Employer of the radiation worker	10
5. Medical surveillance	12
5.1 Health surveillance	12
5.2 Respiratory protection preventive examination	14
6. Official dose record up to the date of issue	16
6.1 Balance of radiation exposure in occupational life	16
6.2 Effective doses for the last 5 calendar years	16
6.3 Effective dose per calendar year since registration	20
7. Balance of the official dose values.....	22
8. Operational dose values	36
8.1 External radiation exposure	36
8.2 Internal radiation exposure	64
9. Exceedance of limits of the body dose	88
10. Information regarding training	90
10.1 Basic radiological training	90
10.2 Respiratory protection basic training and courses	92
11. Other entries	94
Appendix	103

ABSCHNITT 3 – Erläuterungen zum Strahlenpass

SECTION 3 – Information on updating the radiation passbook

Im Anhang finden sich Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zur Registrierung und zum Führen dieses Strahlenpasses.

Legal basis and information on registration and updating this radiation passbook can be found in the appendix.

ABSCHNITT 4 – Arbeitgeber des Strahlenpassinhabers
(vom Verantwortlichen oder der von ihm beauftragten Person auszufüllen¹)

Betriebsnummer nach § 18i des SGB IV Employer's Identification Number Arbeitgeber Employer Anschrift Address Telefon / Fax Telephone / Fax E-Mail Adresse E-mail address	Beschäftigung Employment ² Datum Beginn (TT.MM.JJJJ) Start date (dd.mm.yyyy) Datum Ende (TT.MM.JJJJ) End date (dd.mm.yyyy)
	1
	2

¹ Vgl. Erläuterungen im Anhang, Nummer 4

² Datum des ersten und des letzten Tages des Beschäftigungsverhältnisses. Date of first and last day of employment.

SECTION 4 - Employer of the radiation worker

(To be completed by the person responsible for radiation protection or a person assigned by him or her¹)

Kategorie A/B: Classification (A/B)	Strahlenschutzverantwortlicher oder sonst für das Führen des Strahlenspasses Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person (Name, Unterschrift) Radiation protection supervisor or other responsible person or person assigned (name, signature)
3	4

¹ Cf. Appendix, number 4

² Kategorie der exponierten Person nach § 71 StrlSchV. Bei Änderung neue Zeile ausfüllen.
Classification of the exposed person (§ 71 StrlSchV). Fill new line when changed.

Abschnitt 5 – Ärztliche Überwachung
 5.1 Ärztliche Überwachung nach § 77 Strahlenschutzverordnung

Datum der ärztlichen Bescheinigung Date of the medical certificate	Ärztliche Einstufung (tauglich, bedingt tauglich, nicht tauglich) Medical classification (fit, not fit, fit subject to certain conditions)	Tätigkeitsbezogene Beschränkungen Work restrictions
1	2	3

SECTION 5 – Medical surveillance
 5.1 Health surveillance pursuant to § 77 Radiation Protection Ordinance

Ermächtigter Arzt ¹ (Name, Anschrift, Unterschrift) Authorized occupational health service (name, address, signature)	Gültigkeit der Beurteilung (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ) Period of validity (dd.mm.yyyy – dd.mm.yyyy)
4	5

¹ Die Eintragungen können auch durch den Verantwortlichen oder die von ihm beauftragte Person erfolgen.
 The entries can also be done by the person responsible for radiation protection or a person assigned by him or her.

5.2 Atemschutz: Arbeitsmedizinische Vorsorge¹

Datum der ärztlichen Bescheinigung Date of medical certificate	Bestehen gesundheitlicher Bedenken bezüglich Existing of health concerns concerning	
	Gruppe 2 Group 2	Gruppe 3 Group 3
1	2	3

¹ Die Untersuchung bezieht sich auf Atemschutzgeräte der Gruppen 2 (Gerätegewicht ≤ 5 kg und Atemwiderstand > 5 mbar) und 3 (Gerätegewicht > 5 kg und Atemwiderstand > 5 mbar) gemäß der „Handlungsanleitung für arbeitsmedizinische Untersuchungen nach dem DGUV Grundsatz G26 („Atemschutzgeräte“), BGI/GUV-I 504-26.
The examination refers to respiratory devices of the groups 2 (weight of device ≤ 5 kg and breathing resistance > 5 mbar) and 3 (weight of device > 5 kg and breathing resistance > 5 mbar) pursuant to the „Handlungsanweisung für die berufsgegenständlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem DGUV Grundsatz, Abschnitt G26 („Atemschutzgeräte“), BGI/GUV-I 504-26.

5.2 Respiratory protection: preventive occupational health care

Erneute Beurteilung / nächste Untersuchung (Monat/ Jahr) Re-evaluation / Next examination (month/year)	Facharzt für Arbeits- oder Betriebsmedizin ¹ (Name, Anschrift, Unterschrift) Medical specialist for "Occupational health care" or "Occupational medicine" (name, address, signature)
4	5

¹ Vgl. Anhang – Erläuterungen Nummer 7.3. cf. Appendix, number 7.3.

Abschnitt 6 – Amtliche Dosisaufzeichnungen¹ bis zum Datum der Registrierung des Strahlenpasses

SECTION 6 – Official dose record up to the radiation passbook issue date

6.1 Bilanzierung der Exposition im Berufsleben
6.1 Total of radiation exposure in occupational life

Summe der effektiven Berufsdosis bis 31.12. des Vorjahres: _____ mSv
Accumulated effective dose until December 31. of the previous year:

6.2 Effektive Dosis der letzten 5 Kalenderjahre vor der Registrierung dieses Strahlenpasses²
6.2. Effective doses for the last 5 calendar years before registration of the radiation passbook

Kalenderjahr Calendar year	Effektive Dosis in mSv Effective dose in mSv	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person (Name, Unterschrift) Person responsible for radiation protection or person assigned (name, signature)
1	2	3

¹ Ergebnisse der Ermittlung der beruflichen Exposition durch behördlich bestimmte Messstellen und Feststellungen der zuständigen Behörden.
Results of the determination of the occupational exposure by the authorized dosimetry services or assessments of the competent authority.

² Falls in einem Kalenderjahr keine berufliche Exposition erfolgte, ist in die entsprechende Zeile „keine berufliche Exposition“ einzutragen.
If no occupational radiation exposure occurred in a calendar year "no occupational radiation exposure" shall be entered in the respective line.

Dosiswerte eingetragen gemäß (Zutreffendes ankreuzen)
Dose values according to (check as appropriate)

- Vorgelegtem bisherigem Strahlenpass des Strahlenpassinhabers
Presented current radiation passbook of the radiation worker
- Mitteilungen der bisherigen Arbeitgeber des Strahlenpassinhabers
Notifications of previous employers of the radiation worker
- Mitteilungen des Strahlenschutzregisters im Bundesamt für Strahlenschutz
Notifications of the Radiation Protection Register in the Federal Office for Radiation Protection
- Mitteilungen der Messstellen
Notifications of the dosimetry services
- Eigenen Angaben des Strahlenpassinhabers
Own statements of the radiation worker

Bestätigt durch den Verantwortlichen oder einen von ihm be-
stellten Strahlenschutzbeauftragten.
Confirmed by the person responsible for radiation protection or a radiation protection
supervisor appointed by him or her.

Verantwortlicher oder Strahlenschutzbeauftragter
(Datum, Name, Unterschrift)
Person responsible for radiation protection or radiation protection supervisor
(date, name, signature)

Zur Kenntnis genommen:
Taken note of:

Strahlenpassinhaber (Datum, Unterschrift)
Radiation worker (date, signature)

6.3 Effektive Dosis im Kalenderjahr der Registrierung des Strahlenpasses und in jedem Folgejahr

Effective dose in the calendar year of the radiation passbook registration and in every following year

Effektive Dosis pro Kalenderjahr mit Übertrag der Dosissumme aus 6.1¹

Effective dose per calendar year with accumulated dose carried forward from 6.1

1 Kalenderjahr Calendar year	2 Effektive Dosis in mSv Effective dose in mSv	3 Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person (Name, Unterschrift) Person responsible for radiation protection or person assigned by him (name, signature)
Summe der effektiven Dosis (Übertrag von 6.1) Accumulated effective dose (carried forward from 6.1)		
Summe Sum		

¹ Falls in einem Kalenderjahr keine berufliche Exposition erfolgte, ist in die entsprechende Zeile „keine berufliche Exposition“ einzutragen.
If no occupational radiation exposure occurred in a calendar year, "no occupational radiation exposure" shall be entered in the respective line.

Effektive Dosis pro Kalenderjahr mit Übertrag der Dosissumme von S. 20¹

Effective dose per calendar year with accumulated dose carried over from page 18

1 Kalenderjahr Calendar year	2 Effektive Dosis in mSv Effective dose in mSv	3 Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person (Name, Unterschrift) Person responsible for radiation protection or person assigned by him (name, signature)
Summe der effektiven Dosis (Übertrag von S. 20) Accumulated effective dose (carried forward from p. 20)		
Summe der effektiven Dosis Accumulated effective dose		

¹ Falls in einem Kalenderjahr keine berufliche Exposition erfolgte, ist in die entsprechende Zeile „keine berufliche Exposition“ einzutragen.
If no occupational radiation exposure occurred in a calendar year, "no occupational radiation exposure" shall be entered in the respective line.

ABSCHNITT 7 - Bilanzierung der amtlichen Dosiswerte aus beruflicher Exposition (Monat/Jahr)¹

JahrYear

Monat Month	Effektive Dosis ² Effective dose (mSv)	Organ-Äquivalentdosis ³ Equivalent dose (mSv)	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person (Name, Unterschrift) Person responsible for radiation protection or person assigned (name, signature)
1	2	3	4
Januar January			
Februar February			
März March			
April April			
Mai May			
Juni June			

¹ Falls in einem Kalenderjahr keine berufliche Exposition erfolgte, ist in die entsprechende Zeile „Keine berufliche Exposition“ einzutragen.
If no occupational radiation exposure occurred in a calendar year, "no occupational radiation exposure" shall be entered in the respective line.

² Summe der äußeren und inneren beruflichen Expositionen, ggf. unter Berücksichtigung festgesetzter Ersatzdosiswerte. Vgl. Erläuterungen Nummer 6.1.
Total of external and internal occupational radiation exposures, if applicable, taking into account alternative doses. See explanations number 6.1.

SECTION 7 - Total of the official dose values from occupational exposure (month/year)

Monat Month	Effektive Dosis ² Effective dose (mSv)	Organ-Äquivalentdosis ³ Equivalent dose (mSv)	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person (Name, Unterschrift) Person responsible for radiation protection or person assigned (name, signature)
1	2	3	4
Juli July			
August August			
September September			
Oktober October			
November November			
Dezember December			
Jahressumme Annual total			

³ Unterhalb des eingetragenen Zahlenwertes das betreffende Organ angeben.
Indicate the respective organ below the registered dose value.

Abschnitt 8 – Betriebliche Dosiswerte

8.1 Äußere Exposition – Dosis vor Ort ermittelt und eingetragen

Zeitraum ¹ TT.MM.JJJJ - TT.MM.JJJJ Period dd.mm.yyyy - dd.mm.yyyy	Effektive Dosis Effective dose		Organ-Äquivalentdosis Equivalent dose	
	Photonen / Beta Photons / Beta H _e (10) (mSv)	Neutronen Neutrons H _n (10) (mSv)	Haut Skin H _s (0,07) (mSv)	Augenlinse Eye lens H _e (3) (mSv)
1	2	3	4	5

¹ Erstreckt sich die Beschäftigung auf mehr als einen Kalendermonat, so sind die Eintragungen monatsweise vorzunehmen, ansonsten für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum. If the task extends to more than one calendar month, the entries must be made monthly, otherwise, for the respective period.

SECTION 8 – Operational dose values

8.1 External radiation exposure – dose assessed and recorded on-site

Organ-Äquivalentdosis Equivalent dose	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person (Name, Unterschrift, Firmenstempel Person responsible for radiation protection or person assigned (name, signature, employer stamp and employer identification number)
Hände, Unterarme, Füße und Knöchel Hands, forearms, feet and ankles H _h (0,07) (mSv)	
6	7

¹ Nachträge zu den Eintragungen sind mit Datum anzugeben und besonders zu kennzeichnen. Subsequent entries must be date-stamped and specially labeled.

Zeitraum ¹ TT.MM.JJJJ - TT.MM.JJJJ Period dd.mm.yyyy - dd.mm.yyyy	Effektive Dosis Effective dose			Organ-Äquivalentdosis Equivalent dose	
	Photonen / Beta Photons / Beta H _e (10) (mSv)	Neutronen Neutrons H _n (10) (mSv)	Haut Skin H _p (0,07) (mSv)	Augenlinse Eye lens H _p (3) (mSv)	
1	2	3	4	5	

¹ Siehe Fußnote auf Seite 36. Cf. footnote on page 36.

Organ-Äquivalentdosis Equivalent dose	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person (Name, Unterschrift, Firmenstempel) Person responsible for radiation protection or person assigned (name, signature, employer stamp and employer identification number)
Hände, Unterarme, Füße und Knöchel Hands, forearms, feet and ankles H _p (0,07) (mSv)	
6	7

¹ Siehe Fußnote auf Seite 37. Cf. footnote on page 37.

Diese Doppelseite auf 12 weiteren Doppelseiten wiederholen



8.2 Innere Exposition – Dosis vor Ort ermittelt und eingetragen

Zeitraum TT.MM.JJJJ	Effektive Dosis (Folgedosis oder durch Radon-Äquivalent-Folgedosis) ¹ (Committed dose or due to radon) E(T) (mSv)	Organ- oder Gewebe-Äquivalent-Folgedosis ² (Committed equivalent dose or due to radon) H _e (T) (mSv)	Radon-Exposition Radon Exposure		
			Rn-222-Exposition Exposition position (Bq•h/m ³)	Gleichgewichtsfaktor ² Equilibrium factor F	Potenzielle Alpha-Exposition Potential alpha energy exposure (mJ•h/m ³)
1	2	3	4	5	6

¹ Unterhalb des eingetragenen Zahlenwertes das betreffende Organ angeben.
Indicate the respective organ below the registered dose value.
² F = 0,4 entsprechend Anlage 18 Teil B Nummer 3 StriSchV, sofern die zuständige Behörde keinen anderen Wert festgelegt hat.
F = 0,4 according to Appendix 18 part B number 3 Radiation Protection Ordinance, unless the competent authority has specified a different value.

8.2 Internal radiation exposure - dose assessed and recorded on-site

Radionuklid Radionuclide	Überwachungsfahrten ¹ Dose assessment method	Erläuterungen (falls erforderlich) Explanations (if necessary)	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person (Name, Unterschrift, Firmenstempel und Betriebsnummer) ² Person responsible for radiation protection or person assigned protection or person assigned (name, signature, employer stamp and employer identification number)
7	8	9	10

¹ GK = Ganzkörperzähler, body counter, LZ = Lungenzähler lung counter, S = Stuhl feces, U = Urin urine, SD = Schilddrüse thyroide gland, RL = Raumluft Air sampling, RN = Radon-Messung radon measurement
² Nachträge zu den Eintragungen sind mit Datum anzugeben und besonders zu kennzeichnen.
Addenda to the entries are to be indicated with date and have to be specially marked.

Zeitraum TT.MM.JJJJ	Effektive Dosis (Folgedosis oder durch Radon) Effective dose (Committed dose or due to radon) E(T) (mSv)	Organ- oder Gewebe-Äquivalenz Folgedosis Committed equivalent dose H _E (T) (mSv)	Radon-Exposition Radon Exposure		
			Rn-222-Exposition Rn-222 exposure (Bq•h/m³)	Gleichgewichtsfaktor Equilibrium factor F	Potenzielle Alphaexposition Potential alpha energy exposure (mJ•h/m³)
1	2	3	4	5	6

¹ Unterhalb des eingetragenen Zahlenwertes das betreffende Organ angeben.
Indicate the respective organ below the registered dose value.
² F = 0,4 entsprechend Anlage 18 Teil B Nummer 3 StrISchV, sofern die zuständige Behörde keinen anderen Wert festgelegt hat.
F = 0.4 according to Appendix 18 part B number 3 Radiation Protection Ordinance, unless the competent authority has specified a different value.

Radionuklid Radionuclide	Überwachungsverfahren Dose assessment method	Erläuterungen (falls erforderlich) Explanations (if necessary)	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person (Name, Unterschrift, Firmenstempel und Betriebsnummer) Person responsible for radiation protection or person assigned protection or person assigned protection (name, signature, employer stamp and employer identification number)
7	8	9	10

¹ GK = Ganzkörperzähler, body counter, LZ = Lungenzähler lung counter, S = Stuhl feces, U = Urin urine, SD = Schilddrüse thyroide gland, RL = Raumluft Air sampling, RN = Radon-Messung radon measurement
² Nachträge zu den Eintragungen sind mit Datum anzugeben und besonders zu kennzeichnen.
 Addenda to the entries are to be indicated with date and have to be specially marked.

Diese Doppelseite auf 10 weiteren Doppelseiten wiederholen

ABSCHNITT 9 - Überschreitung von Grenzwerten der Körperdosis¹

Kalenderjahr Calendar year	Effektive Dosis ² Effective dose (mSv)	Organ-Äquivalenzdosis ³ Equivalent dose (mSv)
1	2	3

¹ Bei Überschreitung ist gemäß § 73 StrlSchV zu verfahren. In case of exceedance, § 73 Radiation Protection Ordinance must be followed.

² Summe der äußeren und inneren beruflichen Expositionen, ggf. unter Berücksichtigung festgesetzter Ersatzdosiswerte. Vgl. Erläuterungen Nummer 6.1.

Total of external and internal occupational radiation exposures, if applicable, taking into account alternative doses. See explanations number 6.1.

³ Angaben entsprechend der Bilanzierung Abschnitt 8. Data according to Section 8.

SECTION 9 - Exceedance of limits of the body dose

Expositionsbeschränkung ¹ Wert der zulässigen Jahresdosis bis zum (mSv im Jahr // Datum) Restriction of exposure value of the permissible annual dose up to (mSv im Jahr // Datum)	Verantwortlicher oder Strahlenschutz- beauftragter (Name, Unterschrift) Person responsible for radiation protection or radiation protection supervisor (name, signature)
4	5

¹ Ggf. Festlegung der zuständigen Behörde nach § 73 StrlSchV.
If applicable, definition by the competent authority in accordance with § 73 Radiation Protection Ordinance.

Abschnitt 10 - Angaben zu strahlenschutzrelevanten Unterweisungen
10.1 Strahlenschutzausbildung

Datum Date	Art der Ausbildung, Dauer, Unterweisung durch (Name, Unterschrift) Type of training, duration, instruction by (name, signature)
1	2

SECTION 10 - Information regarding training relevant for radiological protection
10.1 Basic radiological training

Datum Date	Art der Ausbildung, Dauer, Unterweisung durch (Name, Unterschrift) Type of training, duration, instruction by (name, signature)
1	2

10.2 Atemschutz: Grundausbildung und Wiederholungsunterweisung¹

10.2 Respiratory protection basic training and refresher courses

Datum Date	Ausbildung, Unterweisung durch (Name, Unterschrift) Training, instruction by (name, signature)
1	2

¹ Gemäß der DGUV-Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“.
In accordance with the DGUV-Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“.

Datum Date	Ausbildung, Unterweisung durch (Name, Unterschrift) Training, instruction by (name, signature)
1	2

Abschnitt 11 Sonstige Eintragungen SECTION 11 - Other entries	94
--	----

	95
--	----

ANHANG – Erläuterungen

1. **Rechtsgrundlagen**
 - Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (Richtlinie 2013/59/Euratom)
 - Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG)
 - Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
- Die Pflichten im Zusammenhang mit dem Strahlenpass ergeben sich insbesondere aus § 174 StrlSchV in Verbindung mit § 68, § 158 Absatz 1, § 165 Absatz 2 Nummer 2 oder § 166 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchV.

2. Zweck des Strahlenpasses

Der Strahlenpass dient dem Schutz von Personen, die als externe Arbeitskräfte in Strahlenschutzbereichen fremder Anlagen oder Einrichtungen oder nach § 129 Absatz 3 i.V.m. § 130 Absatz 3 StrlSchG anmeldebedürftigen Arbeitsplätzen in fremden Betriebsstätten im In- oder Ausland tätig sind. Er soll gewährleisten, dass diese Personen den gleichen Schutz vor beruflicher Exposition erhalten wie Beschäftigte, die nur einen Arbeitsort haben. Daher soll der Strahlenpass alle notwendigen radiologischen Informationen über den Strahlenschutzinhaber enthalten, die der für die fremde Anlage oder Einrichtung oder für die fremde Betriebsstätte Verantwortliche zur Gewährleistung eines gleichwertigen Strahlenschutzes benötigt. Erforderlich sind insbesondere Angaben über amtliche und betriebsintern ermittelte Dosiswerte zu vorangegangenen Expositionen und über die arbeitsmedizinische Eignung; darüberhinaus können Angaben zum Atemschutztraining und zur Strahlenschutzausbildung eingetragen werden.

Der Strahlenpass ist Bestandteil des Datensystems zur individuellen Überwachung von beruflich exponierten Personen und entspricht den sich aus § 174 Absatz 2 und 3 StrlSchV sowie dem Anhang X der Richtlinie 2013/59/Euratom ergebenden Anforderungen. Zusätzlich werden damit

96

auch die beruflichen Expositionen von Personen überwacht, die im Zusammenhang mit Radon-Arbeitsplätzen, Altlastensanierung und sonstigen bestehenden Expositionssituationen in fremden Betriebsstätten tätig sind.

Inhalt und Form des Musters folgen der Mustervorlage für den Europäischen Strahlenpass.¹

3. Eigentümer des Strahlenpasses

Der Strahlenpass ist Eigentum der in Abschnitt 1 genannten Person, des Strahlenpassinhabers. Er ist nicht übertragbar.

4. Verantwortung für die Bereitstellung und das Führen des Strahlenpasses

- 4.1. Für das Führen des Strahlenpasses ist verantwortlich, wer
 - Strahlenschutzverantwortlicher aufgrund einer Genehmigung nach § 25 Absatz 1 StrlSchG ist,
 - Strahlenschutzverantwortlicher aufgrund einer Anzeige nach § 26 Absatz 1 StrlSchG ist,
 - Strahlenschutzverantwortlicher aufgrund einer Anzeige nach § 59 Absatz 2 i.V.m. § 56 Absatz 1 StrlSchG ist,
 - aufgrund einer Anmeldung nach § 129 Absatz 3 StrlSchG i.V.m. § 158 Absatz 1 StrlSchV verpflichtet ist,
 - wer infolge einer Anmeldung nach § 145 Absatz 2 StrlSchG aufgrund einer Anordnung nach § 165 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StrlSchV verpflichtet ist oder
 - wer infolge einer Anmeldung nach § 159 Absatz 2 StrlSchG aufgrund einer Anordnung nach § 166 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StrlSchV verpflichtet ist.

Der für das Führen des Strahlenpasses Verantwortliche kann den Strahlenschutzbeauftragten oder andere Personen schriftlich damit beauftragen, den Strahlenpass zu führen; in diesem Fall gelten für die beauftragte Personen die gleichen Pflichten wie für den Verantwortlichen nach Satz 1.

¹ European Radiation Passbook, http://www.herca.org/docs/als/H5_6.a.2_Radiation_Passbook.pdf
 "Guidance on the implementation of a radiation passbook and its practical use", http://www.herca.org/herca_news.asp?newsID=26

97

4.2. Der für das Führen des Strahlenpasses Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass jede unter seiner Aufsicht stehende Person, die als beruflich exponierte Person in fremden Anlagen oder Einrichtungen beschäftigt wird oder die in einer fremden Betriebsstätte Tätigkeiten im Zusammenhang mit natürlich vorkommender Radioaktivität ausübt (im Folgenden "Strahlenpassinhaber", genannt), einen registrierten Strahlenpass hat. Satz 1 gilt entsprechend für den Verantwortlichen selbst. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn für eine Person aufgrund einer Anmeldung nach § 129 Absatz 3 StrlSchG i.V.m. § 158 Absatz 1 StrlSchV (berufliche Exposition im Zusammenhang mit Radon) oder aufgrund einer Anordnung nach § 165 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StrlSchV (berufliche Exposition im Zusammenhang mit Altlasten) oder nach § 166 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StrlSchV (berufliche Exposition im Zusammenhang mit sonstigen bestehenden Expositionssituationen) ein Strahlenpass zu führen ist.

4.3. Der für das Führen des Strahlenpasses Verantwortliche hat ferner dafür zu sorgen, dass die Eintragungen im Strahlenpass vollständig sind und fristgerecht vorgenommen werden.

4.4. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Strahlenpass dem eingetragenen Inhaber zurückzugeben.

5. Ausfüllen des zu registrierenden Strahlenpasses

- 5.1. Vor der Registrierung sind in den Strahlenpass deutlich und lesbar einzutragen:
- Strahlenschutzregisternummer, Titel (freiwillig), Familienname, Vorname(n), Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit des Inhabers des Strahlenpasses in Abschnitt 1,
 - die erforderlichen Angaben in Abschnitt 4
 - die Bilanzierung der Exposition in Abschnitt 6.1 bis zum Ende des vor der Registrierung liegenden Kalenderjahres und für die vergangenen Monate des aktuellen Jahres,
 - die Bilanzierung der Exposition der letzten fünf Kalenderjahre vor Registrierung dieses Strahlenpasses in Abschnitt 6.2.

5.2. Der Strahlenpassinhaber unterschreibt am Ende von Abschnitt 1 und am Ende von Abschnitt 6.2, der Strahlenschutzverantwortliche oder sonst für das Führen des Strahlenpasses Verantwortliche in Abschnitt 4 und am Ende von Abschnitt 6.2 (§ 174 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StrlSchV).

6. Registrierung des Strahlenpasses

6.1. Der nach Nummer 5 ausgefüllte Strahlenpass ist der Behörde zur Registrierung vorzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich der für das Führen des Strahlenpasses Verantwortliche seinen Sitz hat.

Der registrierte Strahlenpass ist vom Datum der Registrierung an sechs Jahre gültig. Die Gültigkeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Registrierung von der zuständigen Behörde auf Antrag verlängert werden.

6.2. Wenn in einem Strahlenpass kein Raum für weitere Eintragungen vorhanden ist, muss bei der zuständigen Behörde ein Folgepass registriert werden. Hierbei ist neben dem gemäß Nummer 5 ausgefüllten Folgepass auch der bis dahin geführte Strahlenpass vorzulegen. Im Ausnahmefall sind Kopien der

- Abschnitte 1, 2, 4 und 6 des bis dahin nach § 174 Strahlenschutzverordnung bzw.
- der Seiten 2, 3, 4, 6 und 96 bis 99 des bis dahin nach § 40 Strahlenschutzverordnung sowie § 35 Röntgenverordnung geführten Strahlenpasses ausreichend, wenn der für das Führen des Strahlenpasses Verantwortliche sich dazu verpflichtet, den bisherigen Strahlenpass innerhalb von vier Wochen nachzureichen.

6.3. Bei Abhandeln eines gültigen Strahlenpasses ist die zuständige Behörde vom Strahlenschutzverantwortlichen, vom sonst für das Führen des Strahlenpasses Verantwortlichen oder vom Strahlenpassinhaber unverzüglich zu informieren.

7. Führen des Strahlenpasses vor Beginn der Beschäftigung von Strahlenpassinhabern

7.1. Der Strahlenschutzverantwortliche oder sonst für das Führen des Strahlenpasses Verantwortliche (oder die von ihm beauftragte Per-

son) hat vor jeder Beschäftigung eines Strahlenpassinhabers zu prüfen, ob die Eintragungen im Abschnitt 4, 5, 7 und 8 des Strahlenpasses auf dem neuesten Stand und vollständig sind, und hat die Eintragungen erforderlichenfalls zu ergänzen. Dies gilt insbesondere für die Bilanzierung der gesamten beruflichen Exposition. Neben der Exposition in fremden Anlagen oder Einrichtungen sind auch berufliche Expositionen aus sonstigen Anwendungsbereichen des Strahlenschutzgesetzes sowie berufliche Expositionen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Strahlenschutzgesetzes erfolgt sind, zu berücksichtigen.

- Dabei ist wie folgt zu verfahren:
 - Für das laufende Kalenderjahr der Beschäftigung des Strahlenpassinhabers sind im Abschnitt 7 die Werte der ermittelten Körperdosis als Summe der o.g. beruflichen Expositionen einzutragen. Dies gilt auch für berufliche Expositionen, die im Kalenderjahr der Registrierung vor Aufnahme der Beschäftigung angefallen sind. Soweit zutreffend, ist „keine berufliche Exposition“ einzutragen.
 - Für abgeschlossene Kalenderjahre sind die Jahressummen aus Abschnitt 7 in Abschnitt 6.3 zu übertragen. War der Inhaber des Strahlenpasses keiner beruflichen Exposition ausgesetzt, so ist für jedes entsprechende Kalenderjahr „keine berufliche Exposition“ einzutragen.
- Soweit der Strahlenpassinhaber vor der Registrierung bereits beruflich exponiert war, können die Aufzeichnungen zur Ermittlung der Körperdosis vom damaligen Arbeitgeber (§ 167 Absatz 3 Satz 3 StrlSchG) oder vom Strahlenschutzregister im Bundesamt für Strahlenschutz angefordert werden. Grenzwertüberschreitungen sind in der Bilanzierung besonders kenntlich zu machen sowie im Abschnitt 9 einzutragen.

7.2. Der Strahlenschutzverantwortliche oder sonst für das Führen des Strahlenpasses Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass erforderlichenfalls die ärztliche Überwachung für den Inhaber des Strahlenpasses fristgerecht durchgeführt wird. Der nach § 175 StrlSchV ermächtigte Arzt hat das Ergebnis der entsprechenden Untersuchung im Abschnitt 5.1 des Strahlenpasses einzutragen. Diese Eintragungen kann

100

auch der Strahlenschutzverantwortliche oder sonst für das Führen des Strahlenpasses Verantwortliche (oder die von ihm beauftragte Person) vornehmen; dabei sind der Name des ermächtigten Arztes und das Datum der ärztlichen Bescheinigung anzugeben.

7.3. Der Abschnitt 5.2 sieht Raum für Angaben zu arbeitsmedizinischen Untersuchungen für das Tragen von Atemschutzgeräten vor. Diese Eintragungen kann auch der Strahlenschutzverantwortliche oder sonst für das Führen des Strahlenpasses Verantwortliche (oder die von ihm beauftragte Person) vornehmen; dabei sind der Name des Arztes und das Datum der ärztlichen Bescheinigung anzugeben.

7.4. Der Strahlenpassinhaber teilt Änderungen zu den Angaben im Abschnitt 1 des Strahlenpasses dem Strahlenschutzverantwortlichen oder sonst für das Führen des Strahlenpasses Verantwortlichen (oder der von ihm beauftragte Person) mit. Dieser aktualisiert die Angaben im Strahlenpass und legt diesen der zuständigen Behörde vor.

8. Führen des Strahlenpasses während der Beschäftigung von Strahlenpassinhabern

8.1. Bei Aufnahme der Beschäftigung eines Strahlenpassinhabers ist der Strahlenpass dem Inhaber der Genehmigung der fremden Anlage oder der Einrichtung, bzw. dem Anzeigepflichtigen der fremden Betriebsstätte vorzulegen. Die Exposition, die bei der Beschäftigung eines Strahlenpassinhabers in der fremden Anlage, Einrichtung oder Betriebsstätte ermittelt wurde, ist vom Strahlenschutzverantwortlichen oder sonst für das Führen des Strahlenpasses Verantwortlichen oder der von ihm beauftragte Person in Abschnitt 7 des Strahlenpasses einzutragen.

8.2. Erstreckt sich die Beschäftigung eines Strahlenpassinhabers über einen längeren Zeitraum, so hat der Strahlenschutzverantwortliche oder sonst für das Führen des Strahlenpasses Verantwortliche (oder die von ihm beauftragte Person) die Bilanzierung der Werte der Körperdosis im Abschnitt 7 unverzüglich nachzutragen. Soweit erforderlich, hat der Strahlenschutzverantwortliche oder sonst für das Führen des Strahlenpasses Verantwortliche (oder die von ihm beauftragte Person) den Strahlenpass vom für die fremde Anlage oder Einrichtung oder die fremde Betriebsstätte Verantwortlichen anzufordern und

101

nach dem Nachtrag – sofern notwendig – an diesen zurückzugeben. Dies gilt auch im Fall der Festlegung einer Ersatzdosis nach § 65 Absatz 2 StrlSchV oder § 157 Absatz 5 StrlSchV.

9. Verbleib ungültiger oder nicht mehr benötigter Strahlenpässe

9.1. Würde ein Strahlenpass von der zuständigen Behörde als ungültig gekennzeichnet oder wird der Strahlenpass wegen Aufgabe oder Änderung der Beschäftigung nicht mehr benötigt, so ist er dem Strahlenpassinhaber auszuhandigen.

9.2. Kann ein Strahlenpass dem Strahlenpassinhaber nicht ausgehändigt werden, so ist er der in Abschnitt 2 genannten zuständigen Behörde zu übermitteln.

9.3. Wird ein Strahlenpass der zuständigen Behörde als verloren gemeldet oder kennzeichnet sie den Strahlenpass als ungültig, so teilt sie dies dem Strahlenschutzregister im Bundesamt für Strahlenschutz mit. Eine Mitteilung bei Abhandenkommen erfolgt nur, wenn der Strahlenpass zu diesem Zeitpunkt noch gültig war.

Annex – Explanatory notes

1. Legal basis

- Council Directive 2013/59/Euratom of 5 December 2013 laying down basic safety standards for protection against the dangers arising from exposure to ionising radiation, and repealing Directives 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom and 2003/122/Euratom (Directive 2013/59/Euratom)
- Act on Protection against the Harmful Effects of Ionising Radiation (Radiation Protection Act - StrlSchG)

Ordinance on the Protection against Damage and Injuries Caused by Ionizing Radiation (Radiation Protection Ordinance - StrlSchV)
Obligations regarding the radiation passbook are laid out, in particular, in Section 174 StrlSchV in conjunction with Section 68, Section 158 (1), Section 165 (2) no. 2 or Section 166 (2) no. 2 StrlSchV.

2. Purpose of the radiation passbook

The radiation passbook serves to protect persons who are employed as outside workers in radiation protection areas of third-party installations or facilities or at work places that require registration pursuant to Section 129 (3) in conjunction with Section 130 (3) StrlSchG on third-party premises in Germany or abroad. It is to ensure that these workers have the same protection from occupational exposure as those who only have one workplace. The radiation passbook should therefore contain all the radiological information about the radiation worker that is necessary for the responsible party to ensure the same protection against radiation at a third-party installation or facility or on third-party premises. Specifically, information about officially or operationally determined dose levels of previous exposures are required, as well as information about occupational health fitness. In addition, information about training on respiratory protection and radiation protection can be entered.

The radiation passbook is part of the data system for the individual monitoring of occupationally exposed persons and meets the requirements laid out in Section 174 (2) and (3) StrlSchV and Annex X of Directive 2013/59/Euratom. This also ensures monitoring of occupational exposures of persons who work in workplaces where they are exposed to radon, on the remediation of contaminated sites or in other existing exposure situations on third-party premises.

Contents and structure of the model form are based on the European radiation passport.¹

3. Owner of the radiation passport

The radiation passport is the property of the person referred to in Section 1, the radiation worker. It is not transferable.

4. Responsibilities for issuing and maintaining radiation passport

- 4.1. The responsibility for maintaining the radiation passport lies with
 - a radiation protection executive in accordance with a license pursuant to Section 25 (1) StrISchG,
 - a radiation protection executive in accordance with a notification pursuant to Section 26 (1) StrISchG,
 - a radiation protection executive in accordance with a notification pursuant to Section 59 (2) in conjunction with Section 56 (1) StrISchG,
 - a party obligated in accordance with a registration pursuant to Section 129 (3) StrISchG in conjunction with Section 158 (1) StrISchV,
 - a party obligated due to a notification pursuant to Section 145 (2) StrISchG in accordance with an order pursuant to Section 165 (2) sentence 1 no. 1 StrISchV or
 - a party obligated due to a notification pursuant to Section 159 (2) StrISchG in accordance with an order pursuant to Section 166 (2) sentence 1 no. 1 StrISchV.

The party responsible for maintaining the radiation passport can authorise the radiation protection supervisor or other persons in writing to maintain the radiation passport; in that case, the person /authorised must comply with the requirements as laid out above.

¹ European Radiation Passport, http://www.herca.org/docstais/H5_6.a.2_Radiation_Passbook.pdf
 "Guidance on the implementation of a radiation passport and its practical use", http://www.herca.org/herca_news.asp?newsID=26
 104

- 4.2. The party responsible for maintaining the radiation passport ensures that every person under its supervision, who is occupationally exposed in third-party installations or facilities or carries out activities that include exposure to natural radioactivity on third-party premises (in the following "radiation worker"), holds a registered radiation passport. This applies to the responsible party accordingly. Sentences 1 and 2 of this paragraph apply accordingly, if a radiation passport has to be maintained for a person due to a registration pursuant to § 129 (2) StrISchG in conjunction with § 158 (1) StrISchV (occupational exposure to radon) or due to an order pursuant to § 165 (2) Sentence 1 no. 2 StrISchV (occupational exposure from contaminated sites) or § 166 (2) sentence 1 no. 2 StrISchV (occupational exposure from existing exposure situations).

- 4.3. The party responsible for maintaining the radiation passport must also ensure that the entries in the radiation passport are complete and made in due time.

- 4.4. Upon termination of employment, the radiation passport must be returned to the radiation worker who owns it.

5. Completing the radiation passport to be registered

- 5.1. The following information must be completed before registering the radiation passport:
 - Personal identification number, title (optional), surname, first name(s), birth name, date of birth, place of birth, sex and nationality of radiation worker in Section 1,
 - required information in Section 4,
 - complete official dose record in Section 6.1 up until the end of the calendar year before registration and for the past months of the current year,
 - complete official dose record in Section 6.2 for the last five calendar years before registration.
- 5.2. The radiation worker signs at the bottom of Section 1 and at the bottom of Section 6.2, the radiation protection executive or any other person responsible for maintaining the radiation passport signs at the bottom of Section 4 and at the bottom of Section 6.2 (Section 174 (2) sentence 1 no. 2 StrISchV).

6. Registering the radiation passbook

6.1. The radiation passbook, completed in accordance with no. 5, must be submitted for registration to the authority that is competent for the territory where the party responsible for maintaining the radiation passbook is based.

The registered radiation passbook is valid for six years from the date of registration. The validity can be extended by the competent authority upon application if the requirements for a registration are met.

6.2. If there is no space left for new entries in a radiation passbook, a new radiation passbook must be registered with the competent authority. In addition to the new radiation passbook, completed in line with no. 5, the previous radiation passbook must be submitted as well. As an exemption, copies of

- Sections 1, 2, 4 and 6 of the radiation passbook previously maintained in accordance with Section 174 StrlSchV or
- pages 2, 3, 4, 6 and 96 to 99 of the radiation passbook previously maintained in accordance with Section 40 StrlSchV and Section 35 of the X-ray Ordinance

are sufficient, if the party responsible for maintaining the radiation passbook commits to handing in the previous radiation passbook within four weeks.

6.3. In case of loss of a valid radiation passbook, the radiation protection executive, any other party responsible for maintaining the radiation passbook or the radiation worker informs the competent authority without delay.

7. Maintaining the radiation passbook before employing radiation workers

7.1. Prior to employing a radiation worker, the radiation protection executive or any other party responsible for maintaining the radiation passbook (or a person commissioned to do so) reviews whether entries in Sections 4, 5, 7 and 8 of the radiation passbook are up to date and complete and, if necessary, completes the entries. This applies especially to the complete record of occupational exposure. In

addition to exposure in third-party installations or facilities, occupational exposure from other areas of application of the Radiation Protection Act and occupational exposure outside the territorial applicability of the Radiation Protection Act must be taken into account.

The following procedure is to be applied:

- For the current calendar year of employment of the radiation worker, the sum of the whole-body dose determined for occupational exposure must be entered in Section 7. This also applies to occupational exposures that occurred during the calendar year of the registration before employment was taken up. Where applicable, the entry should read "no occupational exposure".
- For completed calendar years, the sum for each year must be transferred from Section 7 to Section 6.3. If the radiation worker was not occupationally exposed, the entry for the respective calendar year is "no occupational exposure".

If the radiation worker has been occupationally exposed before the registration, the records to calculate the whole-body dose can be requested from the previous employer (Section 167 (3) sentence 3 StrlSchG) or from the radiation protection register at the Federal Office for Radiation Protection. Exceedances of exposure levels have to be marked especially in the records and entered in Section 9.

7.2. The radiation protection executive or any other party responsible for maintaining the radiation passbook must ensure that, if required, health surveillance of the radiation worker is carried out in due time. The medical practitioner authorised pursuant to Section 175 StrlSchV enters the result of the examination in Section 5.1 of the radiation passbook. The radiation protection executive or the party responsible for maintaining the radiation passbook (or the person commissioned by the party) may also enter this information in the radiation passbook; the name of the authorised medical practitioner and the date of the medical attestation must be stated.

7.3. Section 5.2 provides space for information on occupational health services regarding the carrying of respiratory protective equipment.

The radiation protection executive or the party responsible for maintaining the radiation passbook (or a person commissioned by a party) may also enter this information in the radiation passbook; the name of the medical practitioner and the date of the medical attestation must be stated.

7.4. The radiation worker notifies the radiation protection executive or any other party responsible for maintaining the radiation passbook (or a person commissioned by a party) of changes to the information in Section 1 of the radiation passbook. The party responsible updates this information in the radiation passbook and submits the latter to the competent authority.

8. Maintaining the radiation passbook while employing radiation workers

8.1. Upon taking up employment, a radiation worker presents the radiation passbook to the licence holder of the third-party facility or installation or to the person with a notification obligation for third-party premises. The radiation protection executive or any other party responsible for maintaining the radiation passbook or a person commissioned by a party enters the exposure determined for the radiation worker during employment in a third-party facility, installation or on third-party premises in Section 7 of the radiation passbook.

8.2. If employment of a radiation worker covers a longer period of time, the radiation protection executive or the party responsible for maintaining the radiation passbook (or a person commissioned by a party) completes the whole-body dose values in Section 7 without delay. Where necessary, the radiation protection executive or the party responsible for maintaining the radiation passbook (or a person commissioned by a party) requests the radiation passbook from the responsible party of the third-party facility or installation or the third-party premises and returns it - if necessary - after having completed the information. This also applies where a notional dose was set in line with Section 65 (2) StrlSchV or Section 157 (5) StrlSchV.

9. Radiation passbooks that are invalid or no longer needed

9.1. If a radiation passbook was marked as invalid by the competent authority or if it is no longer needed due to termination of or changes

108

in the employment, the radiation passbook is returned to the radiation worker.

9.2. If a radiation passbook cannot be returned to the radiation worker, it is submitted to the competent authority entered in Section 2.

9.3. If a radiation passbook is reported as lost to the competent authority or if the competent authority has marked it as invalid, the competent authority notifies the radiation protection register at the Federal Office for Radiation Protection. The register is only notified about the loss of a radiation passbook, if the radiation passbook was valid at that time.

109

Anschrift des Strahlenpassinhabers¹
Address of the holder

¹ Freiwillige Angabe
Optional Details
110

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Strahlenpass nach § 174 Strahlenschutzverordnung (AVV Strahlenpass) (NKR-Nr. 5001, BMU)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand (gerundet): Einmaliger Erfüllungsaufwand(gerundet):	-600.000 Euro unter 10.000 Euro
Verwaltung des Bundes Jährlicher Erfüllungsaufwand (gerundet):	geringfügig (-6.000 Euro)
Umsetzung von EU-Recht	Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben der Richtlinie 2013/59/EURATOM zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung umgesetzt. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.
„One in one out“-Regel	Der Regelungsentwurf setzt EU-Vorgaben 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der „One in one out“-Regel begründet.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird eine Verwaltungsvorschrift auf Grundlage der Strahlenschutzverordnung (StrSchV) geschaffen. Die StrSchV gibt für verschiedene Wirtschaftsbereiche vor, dass nur Personen mit vollständig geführtem und registriertem Strahlenpass beschäftigt werden dürfen. Zweck des Strahlenpasses ist die vollständige Dokumentation der Strahlendosis, der exponierte Personen bei ihrer beruflichen Tätigkeit ausgesetzt sind. Mit der daraus resultierenden Dosisüberwachung können beruflich exponierte Personen vor der schädlichen Wirkung von ionisierender Strahlung geschützt werden.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird die in der StrSchV enthaltene Vorgabe zum Strahlenpass ausgefüllt. Zugleich wird die geltende AVV Strahlenpass abgelöst. Im

Wesentlichen führt dies dazu, dass sich das Muster des Strahlenpasses ändert. Dieses entspricht nunmehr dem europäischen Strahlenpass der Heads of the European Radiological Competent Authorities (HERCA) und ist bilingual. Darüber hinaus ist in den Strahlenpass eine Strahlenschutzregisternummer einzutragen. Im Übrigen verbleibt es im Wesentlichen bei den bestehenden Pflichten, bspw. der Registrierung des Strahlenpasses bei den zuständigen Behörden.

III. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar geschätzt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft kommt es zu einer jährlichen Entlastung von rund -600.000 Euro. Diese entsteht zum einen dadurch, dass es mit dem bilingualen Strahlenpass, der auf dem internationalen Standard der HERCA beruht, zukünftig nicht mehr notwendig sein wird, diesen bei ausländischen Behörden anerkennen zu lassen, wenn die betroffene Person im Ausland arbeitet. Wurde bspw. ein Arbeitnehmer zu einer im Ausland liegenden Stelle entsandt, war zuvor vom Arbeitgeber bzw. Strahlenschutzverantwortlichen sicherzustellen, dass der Strahlenpass der Person im Ausland auch anerkannt ist. Dies hatte einmal pro Land und Laufzeit des Passes (6 Jahre bzw. bei einer Verlängerung weitere 5 Jahre) zu erfolgen. Da diese Personen in der Regel in mehreren Ländern tätig sind, führte dies in jedem Land zu einem eigenen Anerkennungsverfahren.

Sollte zum anderen keine Anerkennung des Strahlenpasses im Ausland erfolgt sein, war die im Ausland erhaltene Dosis in den deutschen Strahlenpass nachzutragen. Auch diese Notwendigkeit entfällt mit dem international etablierten Muster, weil im Ausland direkt eingetragen werden kann.

Von den etwa 45.000 Personen, die einen Strahlenpass in Deutschland besitzen, sind etwa 20-30% im Ausland, d.h. in mehreren Ländern tätig. Es wird angenommen, dass sowohl für die Beantragung der Anerkennung im Ausland, als auch für ein etwaiges Nachtragen der im Ausland erhaltenen Dosis pro Person eine Stunde Personalaufwand erspart wird (53,80 Euro/h). Insgesamt ergibt sich daher eine jährliche Entlastung von rund -600.000 Euro.

Der Aufwand für die im Rahmen der AVV einzutragende Strahlenschutzregisternummer wurde im Rahmen der StrSchV bereits quantifiziert (zu § 173 StrSchV). Nach Einschätzung des Ressorts sind die dort getroffenen Annahmen weiterhin zugrunde zu legen.

Im Übrigen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von unter 10.000 Euro für die Wirtschaft, da die Druckvorlage für den Strahlenpass verändert werden muss.

Verwaltung (Bund)

Für die Verwaltung wurde die mit der Verwendung des neuen Musters einhergehende Entlastung bereits im Rahmen der StrSchV (zu § 174 StrSchV) quantifiziert. Denn die ausländischen Strahlenpässe nach dem HERCA-Muster benötigen dann auch in Deutschland keine Anerkennung mehr.

Neu ist daher nur noch, dass der Verwaltungsaufwand für Bund und Länder geringfügig sinkt, weil der Aufbewahrungsaufwand für Meldeblätter entfällt. Bei etwa 9.000 Fällen p.a. entsteht damit eine jährliche Entlastung von rund -6.000 Euro (ca. 1 min pro Fall, 39,60 Euro/h).

IV. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatterin